



Verkündungsblatt 3/2016 vom 02.06.2016

Inhalt

Verkündung

- Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien im Rahmen des Stipendienprogrammgesetzes (StipG) an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gemäß Präsidiumsbeschluss vom 09.05.2016

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Henning Karsten, Christine Alayet

Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien im Rahmen des Stipendienprogrammgesetzes (StipG) an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

§1 Stipendienzweck

Zweck der Stipendien ist gemäß §1 Abs. 1 StipG die Förderung von begabten Studierenden der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig), die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§2 Förderfähigkeit

Bewerben kann sich, wer an der HBK Braunschweig immatrikuliert ist oder vor der Aufnahme des Studiums an der HBK Braunschweig steht. Die/der Stipendiat*in muss als Student*in an der HBK Braunschweig eingeschrieben sein.

§3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Ein Stipendium kann nur gewährt werden, wenn sich die/der Student*in auf die entsprechende Ausschreibung auf den Webseiten der HBK Braunschweig beworben hat. Es werden ausschließlich form- und fristgerechte Bewerbungen berücksichtigt, die alle in der Ausschreibung geforderten Unterlagen enthalten.
- (2) Die Bewerbung erfolgt in digitaler Form. Dies kann eine Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail oder eine Bewerbung durch ein Online- oder Webportal bedeuten. Für die Teilnahme am Verfahren kann die Einreichung eines handschriftlich signierten Bewerbungsformulars in Papierform notwendig sein. Der konkrete Durchführungsweg ist der Ausschreibung zu entnehmen.
- (3) Die Auswahl der Stipendien erfolgt durch das Präsidium auf Empfehlung von durch das Präsidium eingesetzten Auswahlgremien. Diese Auswahlgremien treffen ihre Entscheidungen aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen und ggf. auf der Basis eines persönlichen Auswahlgesprächs oder einer Begutachtung und Präsentation des eingereichten künstlerischen Werks/der eingereichten künstlerischen Werke. Bei Erstsemesterbewerbern*innen kann das Ergebnis des künstlerischen Aufnahmeverfahrens in die Auswahl einfließen.

§4 Auswahlkriterien

Die Stipendien werden gemäß §3 StipG nach Leistung und Begabung sowie weiteren Kriterien vergeben.

(1) Leistungskriterien sind gemäß §2 Abs. 1 Stipendienprogramm-Verordnung (StipV):

Bei Studierenden im ersten Semester:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
- b) die besondere Qualifikation, die zum Studium an der HBK Braunschweig berechtigt.

Bei Master Studierenden im ersten Semester:

- c) die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums

Zusätzlich bei künstlerischen Studiengängen:

- d) Die Qualität der im Zuge des künstlerischen Aufnahmeverfahrens eingereichten Unterlagen und Werke („Mappe“). In diesen Studiengängen kann die Auswahlkommission entscheiden, die hier unter 1 a) - c) genannten Leistungen nachrangig zu bewerten.

Bei Studierenden im dritten oder höheren Fachsemester:

- In wissenschaftlichen Fächern: die bisher im Studium erbrachten Prüfungsleistungen sowie die erreichten Leistungspunkte, insbesondere des der Bewerbung vorhergehenden akademischen Jahres.

- In künstlerischen Fächern: die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere des der Bewerbung vorhergehenden akademischen Jahres. Auswahlrelevant ist bzw. sind hier ein im Studium entstandenes Werk oder mehrere im Studium entstandene Werke, die von einer Auswahlkommission begutachtet werden. Weiterhin muss das Werk bzw. müssen die Werke ggf. im Rahmen einer Begehung vom/von der Studierenden der Auswahlkommission persönlich erläutert werden.
 - Im Darstellenden Spiel ein schriftliches, fotografisch, filmisch oder zeichnerisch vorgestelltes Konzept oder die Dokumentation einer Performance bzw. Aufführung.
- (2) Bei der Gesamtbetrachtung der Begabung einer/eines Bewerbers*in können gemäß §3 StipG und § 2 Abs. 2 StipV insbesondere gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden.

§5 Ausschluss von Doppelförderung

Eine Förderung in diesem Programm ist ausgeschlossen, wenn die/der Bewerber*in bereits ein anderes leistungsorientiertes Stipendium erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30,00 Euro unterschreitet. Ausnahmen von dieser Regelung sind auf der Seite des BMBF www.deutschlandstipendium.de zu finden. Jede anderweitige finanzielle Förderung einer/eines Stipendiaten*in muss der HBK Braunschweig im Zuge der Bewerbung und/oder im Laufe der Förderung unverzüglich und eigenverantwortlich mitgeteilt werden.

§6 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung wird in monatlichen Raten von je 300,00 Euro ausgezahlt.
- (2) Das Stipendium wird im Regelfall für einen Zeitraum von 2 Semestern bewilligt. Eine Wiederbewerbung ist möglich. Für Nachrücker im Verfahren kann ein kürzerer Bewilligungszeitraum gelten.
- (3) Das Stipendium wird während einer Beurlaubung vom Studium ausgesetzt. Nach Wiederaufnahme des Studiums an der HBK Braunschweig wird die Förderung durch das Stipendium weitergeführt. In diesem Fall muss eine Anpassung des Förderungszeitraums vor der Beurlaubung beantragt werden.

§7 Annahme des Stipendiums

Mit der Annahme des Stipendiums geht die/der Stipendiat*in gegenüber der HBK Braunschweig folgende Verpflichtungen ein:

- (1) Alle für die Gewährung des Stipendiums bedeutsamen Sachverhalte und ggf. Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die/der Stipendiat*in nimmt an der Evaluierung ihrer oder seiner Leistungen und des Stipendienprogramms gem. Stipendienprogrammgesetz teil.
- (3) Die/der Stipendiat*in erklärt sich mit den hier genannten Regelungen einverstanden.

§8 Bewilligung

- (1) Die Bewilligung der Stipendien erfolgt durch das Präsidium auf Grundlage der Auswahlempfehlungen der Auswahlkommissionen.
- (2) Die Vergabeentscheidungen werden über Bewilligungsbescheide bekannt gegeben.

§9 Förderungshöchstdauer und Ende des Bewilligungszeitraums

- (1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit.
- (2) Studierende können eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer beantragen, wenn sich ihre Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen verlängert. Eine Begründung wäre zum Beispiel eine Behinderung, eine Schwangerschaft die Pflege von Angehörigen, die Erziehung eines Kindes oder ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt. Über den Antrag entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Professionalisierung.

- (3) Das Stipendium endet zum Ablauf des Monats, in dem die oder der Studierende die letzte Prüfungsleistung erbracht hat, das Studium ab- oder unterbricht, den Studiengang wechselt oder exmatrikuliert wird.
- (4) Wechselt die/der Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HBK Braunschweig.
- (5) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Studierende den o.g. Bewerbungsprozess erneut durchlaufen. Sie können bis zum Ende der Förderhöchstdauer mehrere Stipendien nacheinander erhalten.

§10 Widerruf des Bewilligungsbescheides

Die HBK Braunschweig kann das Stipendium unter folgenden Bedingungen widerrufen und gezahlte Stipendienmittel ganz oder teilweise zurückfordern:

- (1) Das Stipendium wurde durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, wurden nicht mitgeteilt.
- (2) Die/der Stipendiat*in hat ihre oder seine Berichtspflicht nicht erfüllt.

§11 Sonstiges

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.